Satzung der Jusos Osnabrück Stadt

Gültig ab 25. November 2010 Geändert am 17. August 2016

§ 1 Mitglieder

Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Unterbezirk Osnabrück-Stadt, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören den Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Osnabrück-Stadt an. Ferner gehören diejenigen den Jusos an, die eine Erklärung zur Mitarbeit bei den Jusos unterzeichnet haben (sog. Mitgliedschaft mit Teilrechten (Juso-Mitgliedschaft) gem. Beschluss des Bundes-Parteivorstandes vom 16. Januar 2006).

§ 2 Organe

Beschlussorgane der Jusos in der Stadt Osnabrück sind:

- a) die Juso-Jahreshauptversammlung
- b) der Unterbezirksvorstand oder das Sprecher*innenteam (siehe § 5 § 5b)

§ 3 Juso-Jahreshauptversammlung

Die Juso-Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Juso-Unterbezirks. Sie setzt sich unter den in § 1 festgelegten Mitgliedern zusammen. Die Juso-Jahreshauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand/das Sprecher*Innenteam lädt dazu mit Frist von mindestens einer Woche ein. Auf der Juso-Jahreshauptversammlung steht neben den Wahlen des Sprecher*innenteams/des Vorstandes und entsprechender Delegierten (in der Regel: Delegierte für die Bezirkskonferenz, ein*e Vertreter*in im Juso-Bezirksausschuss, ein*e Vertreter*in in der Stadtratsfraktion, ein*e Vertreter*in für SPD-UB-Vorstand) der Bericht über die Vorstandsarbeit/die Arbeit des Sprecher*innenteams und die Entlastung des Sprecher*innenteams/des Vorstandes auf der Tagesordnung. Einzelheiten zum Ablauf der Konferenz werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Wird keine Geschäftsordnung mit der Einladung zur Juso-Jahreshauptversammlung versendet, gilt die GO für die Juso-Landeskonferenz Niedersachsen.

§ 4 Außerordentliche Juso-Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Juso-Jahreshauptversammlung kann

- mit Beschluss des Sprecher*innenteams/ des Vorstandes
- von drei örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk
- oder von 25 Mitgliedern nach § 1

beantragt werden.

§ 5 Juso-Vorstand oder Juso-SprecherInnenteam

Die Jahreshauptversammlung legt für das jeweils kommende Jahr fest, ob ein Sprecher*innenteam oder ein Juso-Vorstand zu wählen ist. Die Festlegung findet in offener Wahl statt. Hierfür reicht die einfache Mehrheit aus. Wird kein Beschluss gefasst, gilt die Regelung aus dem Vorjahr weiter.

§ 5a Wahl eines Sprecher*Innenteams

Das Sprecher*Innenteam besteht aus:

- drei Sprecher*innen
- vier Beisitzer*innen.

Die Anzahl der Sprecher*innen und Beisitzer*innen kann in Zweier-Schritten durch Beschluss auf der Juso-Jahreshauptversammlung nach oben geändert werden. Das Sprecher*innenteam ist zu quotieren.

§ 5b Wahl eines Juso-Vorstandes

Der Juso-Vorstand besteht aus:

- einer/m Vorsitzenden oder einer quotierten Doppelspitze
- drei stellvertretenden Vorsitzenden

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss auf der Juso-Jahreshauptversammlung auf eine beliebige Zahl erhöht werden. Der Vorstand sollte eine ungerade Zahl an Mitgliedern besitzen.

Zusätzlich kann der Juso Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist zu quotieren.

§ 6 Gliederungsebenen

Im Unterbezirk Osnabrück-Stadt können in einem Ortsverein oder über mehrere Ortsvereine hinaus örtlich Juso Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Der SPD-UB-Vorstand legt die Grenzen auf Vorschlag des Juso-Vorstandes oder der Juso-Jahreshauptversammlung fest.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten und Fragen von Statuten und Satzungsauslegungen entscheidet die Schiedskommission im SPD-UB Osnabrück-Stadt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft und kann nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden. In allen nicht festgelegten Bereichen gilt die Satzung der SPD in der aktuellen Fassung.